

S a t z u n g

des

DMSB - Deutscher Motor Sport Bund e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 08.06.1997 in Frankfurt am Main gegründete Verband führt den Namen:

DMSB - Deutscher Motor Sport Bund e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der DMSB übt die Sporthoheit für den Automobil- und Motorsport für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus und vertritt den deutschen Automobil- und Motorsport international als Mitglied in FIA (Fédération Internationale de l'Automobile) und FIM (Fédération Internationale de Motocyclisme) sowie FIM Europe (Fédération Internationale Motocyclisme Europe).
2. ¹Zweck und Aufgabe des DMSB ist die Förderung des Motorsports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.
²Den Satzungszweck verwirklicht der DMSB insbesondere durch
 - a) die Wahrung der Belange seiner Mitglieder und der diesen angehörenden Motorsportler in Staat und Gesellschaft, in nationalen Sportorganisationen, insbesondere dem DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund), sowie gegenüber den Medien und der Wirtschaft. ³Er wahrt durch alle dazu geeigneten Maßnahmen die Interessen der Motorsportler im Allgemeinen und der mittelbaren Mitglieder (§5 Ziff.3) im Besonderen bei der Umsetzung deren Wunsches, Motorsport nach den Regeln des DMSB zu betreiben. ⁴Er führt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes seine Aufgaben in parteipolitischer und konfessioneller Neutralität durch.
 - b) die Überwachung der Durchführung des Motorsports, soweit er in seinem Zuständigkeitsbereich liegt, im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach einheitlichen Regeln. ³Hierzu kann sich der DMSB auch der Trägervereine und der dem DMSB angehörenden Landesmotorsportfachverbände (LMFV) bedienen. ⁴Im Rahmen seiner Aufgaben erkennt der DMSB die Verbandsstatuten, Sportgesetze und –gerichtsbarkeiten von FIA, FIM, FIM Europe und DOSB an und unterwirft sich diesen. ⁵Er verwirklicht diese Aufgaben u.a. durch die Aufstellung, Durchsetzung und Überwachung einheitlicher Sportregeln für den Automobil- und Motorsport in Übereinstimmung mit den von FIA, FIM, FIM Europe sowie DOSB aufgestellten Statuten und Sportgesetzen. ⁶In Ausübung seiner satzungsmäßigen Aufgaben führt der DMSB die Sportgerichtsbarkeit durch und erlässt Verbandsordnungen mit verbindlicher Wirkung für seine Mitglieder.

c) die Durchsetzung des Dopingverbots. ³Zu diesem Zweck nimmt der DMSB am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der internationalen Fachverbände teil.

⁴In dem vom DMSB geregelten Motorsport sind DMSB, NADA und die internationalen Fachsportverbände berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb der Veranstaltungen durchzuführen.

⁵Einzelheiten zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen regeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung die internationalen Sportgesetze von FIA, FIM und FIM Europe sowie die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen der FIA, die internationalen Anti-Doping Codes der FIM und FIM Europe, die nationalen DMSB-Anti-Doping-Bestimmungen, der NADA-Code und die „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der Welt-Anti-Doping-Agentur, die allesamt nicht Bestandteil dieser Satzung sind. ⁶Die Verfahren werden nach den internationalen Verfahrensregelungen, dem DMSB-Anti-Doping-Code, der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) und den Verfahrensregelungen des NADA-Codes durchgeführt. ⁷Zuständige Disziplinarorgane im Sinne des DMSB-Anti-Doping-Codes sind die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) und das Court of Arbitration for Sport (CAS).

d) die Unterstützung und Entwicklung des Spitzen-, Leistungs- und Breitensports, des Amateur- und Freizeitsports sowie des Kinder- und Jugendsports sowie des innovativen Motorsports.

e) die Zulassung von Sportwarten, Trainern und Übungsleitern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern.

f) Informations- und Verbesserungsmaßnahmen, um die Sicherheit und Nachhaltigkeit im Motorsport zu fördern.

g) die Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt.

h) die Pflege und Förderung des Ehrenamts.

3. a) Im Rahmen der vorgenannten Aufgaben (Ziffern 1 und 2) obliegt dem DMSB:

- ¹Die Ausschreibung seiner Prädikate, Serien oder Veranstaltungen, die Erstellung des Kalenders hierfür sowie die Abwicklung dieser Prädikate, Serien und Veranstaltungen. ²Dies umfasst auch die Delegierung seiner Prädikate auf einen oder mehrere Trägervereine.

- Die Ausgabe von Lizenzen für die Teilnahme an den vorgenannten Prädikaten, Serien oder Veranstaltungen sowie der internationalen Lizenzen.

b) Den Mitgliedern bleibt das Recht unbenommen, eigene Prädikate, Serien oder Veranstaltungen auszuschreiben und durchzuführen, deren Genehmigung durch den DMSB zu erteilen ist, sofern sie dessen Regeln beachten und einhalten.

c) Der DMSB soll keine neuen Prädikate, Serien oder Veranstaltungen, die in Konkurrenz zu bestehenden oder konkret geplanten Prädikaten, Serien oder Veranstaltungen des DMSB oder eines seiner Mitglieder stehen, genehmigen, es sei denn, der DMSB beteiligt sich daran als Promoter und/oder Veranstalter und/oder Lizenzgeber.

d) Erhalten Prädikate, Cups, Serien oder sonstige Veranstaltungen der Mitglieder i.S.d. § 2 Ziffer 3b), an denen der DMSB nicht beteiligt ist, auf deren Antrag ein Prädikat des DMSB, so erhält der DMSB die hierfür vorgesehene Lizenzgebühr. Die Rechte zur

Kalenderplanung, Erstellung des Reglements sowie zur Vermarktung verbleiben jedoch dem Mitglied.

§ 3 Grundsätze

1. Der DMSB bekennt sich zum aktiven Kampf gegen jegliche Form von Gewalt im Sport, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. ¹Der DMSB bekennt sich zur aktiven Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport und tritt für eine gleichberechtigte Teilhabe unabhängig von Geschlecht im Sport ein. ²Zu allen Ämtern besteht gleichberechtigter Zugang.
3. DMSB bekennt sich zu den Grundsätzen guter Verbandsführung (Good Governance).
4. Der DMSB, die Mitglieder der Organe, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter und Vertreter des DMSB erkennen die Satzung und Ordnungen, die auf ihnen basierenden Leitlinien, die Kodizes, die Compliance-Richtlinien sowie die weiteren Vereinbarungen des DMSB und die sich hieraus ableitenden Werte an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der DMSB dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. ¹Der DMSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Dem ideellen Zweck der Förderung des Motorsports ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. ³Haushaltsmittel des DMSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DMSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. ¹Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist; nachgewiesene Auslagen werden im Rahmen einer Reisekostenordnung erstattet. ²Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder der Organe und Gremien entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung tätig werden. ³Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der hauptamtliche Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. ⁴Für das Präsidium entscheidet über die Höhe der Vergütung ein dreiköpfiger Ausschuss, der aus Mitgliedern der Trägervereine besteht, die nicht dem Präsidium angehören. ⁵Näheres regelt eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung. ⁶Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. a) Trägervereine sind der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. (ADAC), der Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD) und Deutscher Motorsport Verband e.V. (DMV).

b) Sonstige Motorsportverbände:

Mitglieder des DMSB können alle Motorsportverbände mit Sitz in Deutschland werden, deren satzungsgemäßes Ziel die Ausübung des Automobil- und/oder Motorradsports ist, die bundesweit oder in mindestens 5 Bundesländern organisiert sind und über 500 gemeldete, aktiv Motorsport treibende Einzelmitglieder haben.

c) Landesmotorsportfachverbände:

Mitglieder des Vereins können alle Landesmotorsportfachverbände (LMFV) werden, die dem jeweiligen Landessportbund angehören, den Mitgliedern sämtlicher Motorsportverbände offen stehen, im Vereinsregister als e.V. eingetragen und von den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt sind.

d) Sonstige Mitglieder:

Mitglieder des DMSB können sonstige überregionale Vereinigungen werden, deren Mitglieder ihren Sitz in mindestens 5 Bundesländern haben und die die Aufgaben und Ziele des Motorsports nachweislich und auf Dauer unterstützen und selbst verfolgen.

2. ¹Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung des DMSB als einzigen nationalen Spitzenverband des Motorsports und als überregionalen Dachverband durch die Mitglieder i.S.d. Ziffer 1. ²Diese müssen ebenso die Verbindlichkeit der Satzung des DMSB und dessen Ordnungen anerkennen. ³Die Satzungen der Mitglieder dürfen zur Satzung des DMSB sowie den Statuten und den Sportgesetzen von FIA/FIM/FIM Europe /DOSB und DMSB nicht im Widerspruch stehen.
3. ¹Durch die Mitgliedschaft im DMSB gelten die dem Mitglied angeschlossenen Vereine bzw. Vereinsabteilungen als Vereine des DMSB und die den angeschlossenen Vereinen bzw. Vereinsabteilungen angehörenden und am Motorsport teilnehmenden Mitglieder, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter sowie Veranstalter einzeln als mittelbare Mitglieder des DMSB, auf welche die Bestimmungen dieser Satzung, mit Ausnahme der §§ 6 und 9 entsprechend Anwendung finden. ²Die mittelbaren Mitglieder im Zuständigkeitsbereich des DMSB unterliegen auch den vom DMSB erlassenen Statuten und sportlichen Regularien sowie der Verbandsgerichtsbarkeit und sonstigen Beschlüssen und Entscheidungen des DMSB.
4. ¹Aufnahmeanträge sind schriftlich an den hauptamtlichen Vorstand zu richten, der diese dem Präsidium zur Kenntnis bringt. ²Dieses legt die Anträge mit einer Stellungnahme und Beschlussempfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. ³Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der 3/4 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
5. ¹Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Zielsetzung des DMSB besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenpräsidenten und/oder Ehrenmitgliedern ernennen. ²Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6. Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Mitgliedschaft und dem Aufnahmeverfahren werden in Aufnahmeleitlinien des DMSB niedergelegt, die vom Präsidium erlassen werden.

§ 6 Beiträge

¹Zur Erfüllung der Aufgaben des DMSB werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. ²Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrages der LMFV ist die Zahl der von ihnen bzw. von den angeschlossenen Vereinen vertretenen Einzelmitglieder. ³Maßgeblich sind die bei den jeweiligen Landessportverbänden/Landessportbünden gemeldeten Mitgliederzahlen der LMFV zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

§ 7 Austritt, Erlöschen, Ausschluss

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im DMSB kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30.06. des betreffenden Jahres schriftlich per Einschreiben/Rückschein an den hauptamtlichen Vorstand, der diesen dem Präsidium zur Kenntnis bringt, erfolgen (Austritt).
2. ¹Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte sowie die Rechte der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine und deren Mitglieder (§ 5 Ziffer 3). ²Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. ³Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres 5 Monate nach Beitragsfälligkeit, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde.
3. ¹Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen Ziele und Zwecke des DMSB sowie gegen dessen Satzung gelöscht werden (Ausschluss). ²Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung, die mit 3/4 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 sämtlicher Mitglieder vertreten sein müssen. ³Der Ausschluss-Antrag ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich, spätestens mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheiden soll, in Abschrift zu übersenden. ⁴Das betreffende Mitglied kann schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zum Ausschluss-Antrag Stellung nehmen. ⁵Der begründete Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Präsidium schriftlich bekannt gemacht.

§ 8 Organe

Die Organe des DMSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der hauptamtliche Vorstand
- der Beirat
- die Verbandsgerichte

§ 9 Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DMSB. ²Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums sowie die Rechnungsprüfer. ³Sie genehmigt den Jahresabschluss, den Haushaltsvoranschlag, nimmt die Jahresberichte von Präsidium und Kassenprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Präsidiums und legt die Mitgliedsbeiträge fest. ⁴Sie beschließt außerdem über Satzungsänderungen, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und/oder Ehrenmitgliedern. ⁵Sie entscheidet auf Antrag des Präsidiums über grundsätzliche Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele und Zwecke des DMSB. ⁶Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten, soweit nicht ausdrücklich anders beschlossen oder gesetzlich bestimmt, mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
2. ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Delegierten, den Vertretern der Motorsportjugend (§ 19) sowie den Mitgliedern des Präsidiums. ²Die Delegierten bzw. die Ersatzdelegierten sowie die Vertreter der Motorsportjugend sind dem Präsidium spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

³Die Gesamtzahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung (Gesamtstimmenzahl) ist auf maximal 100 begrenzt. Hiervon entfallen auf folgende Mitgliedergruppen:

 - 2.1 ¹Trägervereine jeweils 14 Stimmen; darüber hinaus entsprechend dem Lizenznehmeranteil der Trägervereine insgesamt 10 Zusatzstimmen. ²Dieser Anteil wird nach dem d'hondtschen Verfahren errechnet aufgrund der Gesamtzahl der DMSB-Lizenzen, die über die Trägervereine bezogen werden, berechnet zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, wobei jeder Trägerverein mindestens eine Zusatzstimme erhält.

³Jeder Trägerverein übt sein Stimmrecht durch einen oder mehrere Delegierte aus.

⁴Bei Wegfall eines Trägervereins wachsen dessen Stimmen zu gleichen Anteilen den verbleibenden Trägervereinen zu.
 - 2.2 ¹Sonstige Motorsportverbände (§ 5 Ziffer 1 b) insgesamt maximal 4 Stimmen.

²Bis 4 solcher Mitglieder entsendet jedes Mitglied einen Delegierten mit 1 Stimme. ³Bei mehr als 4 solcher Mitglieder werden sie gemeinsam durch von ihnen zu wählende Delegierte mit insgesamt 4 Stimmen vertreten. ⁴Bei der Wahl der gemeinsamen Delegierten hat jedes Mitglied 1 Stimme.
 - 2.3 ¹Maximal 16 Landesmotorsportfachverbände mit höchstens 32 Stimmen.

²Den Landesmotorsportfachverbänden steht jeweils 1 Grundstimme zu. ³Hinzu kommt entsprechend der Anzahl der beigetretenen LMFV je 1 Zusatzstimme. ⁴Diese maximal 16 zusätzlichen Stimmen werden unter Zugrundelegung der gesamten, in den beigetretenen LMFV organisierten Einzelmitglieder nach dem d'hondtschen Verfahren verteilt. ⁵Die hierfür maßgeblichen Zahlen sind die bei den jeweiligen Landessportbünden zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitgliederzahlen der LMFV.
 - 2.4 ¹Sonstige Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 1 d) maximal 4 Stimmen.

²Ziffer 2.2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

2.5 Die 3 Vertreter der Motorsportjugend jeweils 1 Stimme (siehe § 19 Absatz 2).

2.6 Die Mitglieder des Präsidiums jeweils 1 Stimme.

3. ¹Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Stimmberechtigte ist zulässig. ²Ein Stimmberechtigter darf dabei nicht mehr als 7 Stimmen auf sich vereinigen.

4. ¹Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, den Mitgliedern per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin zu übersenden. ²Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern und Delegierten spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail übersandt. ³Es wird für den E-Mail-Versand die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem DMSB bekanntgegeben hat. ⁴Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

5. ¹Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. ²Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Onlinekonferenz teilzunehmen. ³Das Präsidium entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit.

⁴Die virtuelle Mitgliederversammlung wird nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe in einem Chat-Raum oder einem anderen geeignetem System durchgeführt, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und einem nur für die Mitgliederversammlung gültigem Zugangswort Zugang haben. ⁵Die Legitimationsdaten werden mit der Einladung mitgeteilt. ⁶Das Zugangswort wird spätestens vier Tage vor der virtuellen Mitgliederversammlung an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse übersendet. ⁷Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort für die virtuelle Mitgliederversammlung keinem Dritten, der nicht Mitglied ist, zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

⁸Online Beschlussfassung ist möglich.

⁹Weitere Einzelheiten zur virtuellen Mitgliederversammlung sind in einer von dem Präsidium beschlossenen Ordnung festgelegt.

¹⁰Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des DMSB ist unzulässig.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen bei entsprechendem Beschluss des Präsidiums oder nach schriftlich eingereichtem Antrag von mindestens 1/7 der Mitgliederstimmen, wobei Zweck und Gründe für die Versammlung angegeben werden müssen.

7. ¹Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium oder von mindestens 1/10 der Mitgliederstimmen gestellt werden. ²Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur bei Zustimmung einer 3/4 Mehrheit behandelt werden. ⁴Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

8. ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Gesamtstimmenzahl der beigetretenen Mitglieder vertreten ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident, bzw. dessen Stellvertreter, verpflichtet, binnen 30 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. ³Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9. ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige und - bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

³Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei für Ausschlussbeschlüsse die Stimmen des auszuschließenden Mitgliedes nicht mitgezählt werden dürfen.

⁴Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. ⁵Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Abstimmung mit verdecktem Stimmzettel durchzuführen; diese Beschlussfassung erfolgt offen. ⁶Wahlen werden nach Maßgabe von § 17 durchgeführt.

10. ¹Die Mitgliederversammlung wird geleitet von einem Versammlungsleiter. ²Die Versammlungsleitung wird gemäß Beschluss des Präsidiums übertragen auf ein vom Präsidium benanntes Mitglied des Präsidiums oder des hauptamtlichen Vorstands. ³Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist. ⁴Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. ⁵Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 10 Präsidium

1. ¹Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten (1. Präsidiumsmitglied) und vier weiteren Präsidiumsmitgliedern (2., 3., 4., 5. Präsidiumsmitglied) zusammen. ²Die Ressortzuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt.

³Das Präsidium beruft aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder einen Stellvertreter des Präsidenten für jeweils 1 Jahr und beschließt die Verteilung der Ressorts auf die Präsidiumsmitglieder. ⁴Ungeachtet ihrer Gesamtverantwortung für die Belange des DMSB üben die Mitglieder des Präsidiums ihre Ämter nach den Ressortzuständigkeiten aus.

2. ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Ein Mitglied (§ 5 Ziffer 1) kann im Präsidium höchstens 3 Präsidiumspositionen besetzen. ³Jedes Mitglied kann bis zu 3 verschiedene Kandidatenvorschläge für jedes zu wählende Präsidiumsmitglied vorschlagen. ⁴Die Kandidatenvorschläge sind spätestens 8 Wochen

vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Präsidium einzureichen. ⁵Fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden den Mitgliedern mit dem Versand der Sitzungsunterlagen übersandt. ⁶Soweit im Rahmen einer Mitgliederversammlung offene Präsidiumspositionen nicht oder nicht alle mangels erforderlicher Wahlmehrheit besetzt wurden, können die Mitglieder in Hinblick auf die ausstehende Wahl zum Präsidium einen Antrag an das Präsidium auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer weiteren Wahl stellen. ⁷Stellt kein Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag, kommt Ziffer 3 Satz 3 zur Anwendung. ⁸Ebenso findet Ziffer 3 Satz 3 Anwendung, wenn ein Mitglied keinen der vorgeschlagenen Kandidaten durchsetzen konnte. ⁹Hat ein von einem Mitglied vorgeschlagener Kandidat die zur Wahl erforderliche Mehrheit nicht erreicht, kann er für die vorgeschlagene Präsidiumsposition nicht erneut zur Wahl auf derselben oder nachfolgenden Mitgliederversammlung, vorgeschlagen werden.

3. ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. ²Die in Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Präsidiumsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahreswechsel mit den unter den geraden Nummern bezeichneten Präsidiumsmitgliedern zur Wahl. ³Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode aus, bilden die übrigen Mitglieder allein das Präsidium, beschließen über die Wahrnehmung des freigewordenen Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung und übertragen die freigewordene Stimme auf eines der verbleibenden Präsidiumsmitglieder. ⁴Auf dieser wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer bestellt. ⁵Die Wiederwahlen von Präsidiumsmitgliedern sind möglich. ⁶Wählbar sind nur natürliche Personen, welche am Tag der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtagsreglung).
4. ¹Das Präsidium nimmt seine Aufgaben und Befugnisse entsprechend dieser Satzung wahr und gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung, die u.a. das Verfahren für die Ressortzuteilung auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder näher regelt. ²Der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft das Präsidium zu den Sitzungen ein. ³Diese finden mindestens halbjährlich statt, bei Bedarf sind auch mehrere Sitzungen möglich. ⁴Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. ⁵Sitzungen sind auch auf schriftliches Verlangen einer Mehrheit der Präsidiumsmitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Verlangens einzuberufen. ⁶Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem vom Präsidium benannten Mitglied des Präsidiums. ⁷Über Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. ¹Das Präsidium entscheidet mit einer 3/5 Mehrheit. ²Für die Beschlussfassung gem. § 2 Ziffer 3a und c ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich. ³Im Übrigen gelten § 9 Ziffer 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. Präsidiumsmitglieder, die gem. Ziffer 3 das Amt eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes wahrnehmen, haben eine 2. Stimme.

⁴Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. ⁵Für den Fall, dass Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, kann über die Punkte der Tagesordnung im schriftlichen Verfahren (Ziffer 6) entschieden werden, ohne dass es einer besonderen Dringlichkeit bedarf.
6. ¹Ferner ist die virtuelle, schriftliche oder telefonische Abstimmung zulässig. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder sich an der Stimmabgabe beteiligen.

²Die schriftliche Abstimmung ist auch durch Stimmabgabe per E-Mail zulässig.

- ³Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Präsidiumsmitglied durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, ein Termin zur Stimmabgabe mit einer Frist von mindestens 7 Arbeitstagen vom Tage der Absendung der Aufforderung zu benennen, bei Stimmabgabe per E-Mail-Mitteilung kann diese Frist verkürzt werden, wobei eine Mindestfrist von 48 Stunden zu wahren ist.
7. ¹Dem Präsidium obliegt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands sowie der Abschluss und die Beendigung der entsprechenden Dienstverträge einschließlich der Festlegung über die Besoldung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. ²Es nimmt alle Rechte und Pflichten als Arbeitgeber gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand wahr. ³Die Entlastung des hauptamtlichen Vorstands erfolgt durch das Präsidium.
8. ¹Dem Präsidium obliegt die Aufsicht für die Aufgaben gem. § 2. ²Ihm obliegt die Verabschiedung der vom hauptamtlichen Vorstand entwickelten Strategien und Positionspapiere. ³Die Mitglieder des Präsidiums wirken aktiv an der Realisierung von Zielen und Maßnahmen des DMSB mit. ⁴Das Präsidium berät und beaufsichtigt den hauptamtlichen Vorstand bei seiner Arbeit und ist diesem gegenüber weisungsbefugt. ⁵Es achtet auf die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums durch den hauptamtlichen Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. ⁶Das Präsidium repräsentiert den DMSB und erfüllt die ihm übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben. ⁷Es repräsentiert den DMSB in nationalen wie internationalen Gremien und Mitgliederversammlungen. ⁸Jedes Präsidiumsmitglied ist im Außenverhältnis für sein Ressort, gemäß Geschäftsordnung des Präsidiums, Repräsentant des Verbandes. ⁹Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Ausweis der Rücklagen.
9. ¹Das Präsidium bestätigt die Vertreter des DMSB für die nationalen Kommissionen und weiteren Gremien. ²Das Präsidium benennt die Personen, die für internationale Kommissionen kandidieren sollen. ³Außerdem benennt das Präsidium Vorsitzende und Beisitzer der Verbandsgerichte. ⁴Voraussetzung für die Berufung zum Vorsitzenden ist die Befähigung zum Richteramt. ⁵Das Präsidium kann weitere Gremien zur Unterstützung seiner oder der Tätigkeit des hauptamtlichen Vorstands einberufen.
10. ¹Das Präsidium unterstützt die Tätigkeit der Kommissionen, weiteren Gremien sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter und Vertreter des DMSB. ²Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen, weiteren Gremien sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Vertreter des DMSB bei grober Verletzung der Interessen des DMSB oder des Ansehens des Motorsports in der Öffentlichkeit von ihrer Tätigkeit zu entbinden.
11. ¹Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Präsidiums mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abberufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. ²Eine derartige Abberufung muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. ³Die Abstimmung über den Antrag erfolgt geheim. ⁴Für abberufene Mitglieder des Präsidiums ist nach einer Abberufung auf derselben Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

§ 11 Hauptamtlicher Vorstand

1. ¹Der hauptamtliche Vorstand besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, die im Außenverhältnis jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt das Vier-Augen-Prinzip.
²Der hauptamtliche Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.
2. ¹Der hauptamtliche Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach innen und außen in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums und gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung, über die mit dem Präsidium Einvernehmen herzustellen ist. ²Er stimmt die Strategie des DMSB gemeinsam mit dem Präsidium ab und berichtet gegenüber dem Präsidium über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen.
3. ¹Dem Einwilligungsvorbehalt des Präsidiums unterliegen im Innenverhältnis die folgenden Maßnahmen des hauptamtlichen Vorstands:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Immobilien,
 - b) die Aufnahme und Gewährung von Krediten
 - c) die Erhebung von Klagen oder der Abschluss von Vergleichen, ab einem in der Geschäftsordnung festgelegten Streitwert,
 - d) die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Tochtergesellschaften,
 - e) das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, ab einer Höhe von je 100.000, - € inkl. MwSt., außerhalb der Budgetplanung.
²Das Präsidium kann für Maßnahmen des hauptamtlichen Vorstands weitere Einwilligungsvorbehalte festlegen.
4. ¹Dem hauptamtlichen Vorstand obliegt das gesamte operative Geschäft des DMSB, einschließlich der Leitung der DMSB-Geschäftsstelle. ²Ihm obliegt die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der mittelbaren Finanzplanung sowie deren rechtzeitige Vorlage an das Präsidium.

§ 12 Beirat

1. ¹Der Beirat besteht aus:
je einem hauptamtlichen Vertreter
 - des ADAC
 - des AvD
 - des DMV
 - der Sonstigen Mitglieder
 - der Sonstigen Motorsportverbände
 - der LMFVsowie dem hauptamtlichen Vorstand des DMSB.

²Die Trägervereine können die von ihnen entsandten Vertreter jederzeit abberufen und durch einen anderen Vertreter ersetzen.
³Die Sonstigen Mitglieder, die Sonstigen Motorsportverbände und die LMFV haben ihre Vertreter mehrheitlich zu wählen und können diese mehrheitlich jederzeit abberufen und ersetzen.
⁴Die Vertreter der Mitglieder und der hauptamtliche Vorstand haben unabhängig von der Anzahl der Vertreter jeweils eine Stimme. ⁵Eine Vertretung und Stimmrechtsübertragung auf einen anderen Vertreter im Beirat ist zulässig.

⁶Können die Sonstigen Mitglieder, die Sonstigen Motorsportverbände oder LMFV keinen hauptamtlichen Vertreter benennen, können ehrenamtliche Vertreter als Gäste ohne Stimmrecht in beratender Funktion den Beiratssitzungen beiwohnen.

2. ¹Der Beirat unterstützt die operative Arbeit des hauptamtlichen Vorstands durch fachliche Beratung und bewertet die von den Kommissionen erarbeiteten Beschlussvorlagen zur Vorlage an das Präsidium. ²Darüber hinaus hat das Präsidium die Möglichkeit, dem Beirat weitere Befugnisse zu übertragen und wieder zu entziehen. ³Das Präsidium regelt die Einzelheiten durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung.
3. ¹Es steht im Ermessen der Mehrheit der Vertreter im Beirat, jederzeit beratende Experten zu den Beiratssitzungen hinzuzuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
4. ¹Die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Beirats sowie die Leitung der Sitzungen obliegen dem Vorsitzenden des hauptamtlichen Vorstands. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Beirats gefasst. ³Bei Stimmengleichheit hat der Vorstandsvorsitzende eine zusätzliche Stimme.

§ 13 Förderkreis

¹Der Förderkreis steht Personen und Vereinigungen offen, die dem Motorsport nahestehen und zu erkennen geben, zu dessen Fortbestand und Weiterentwicklung beitragen zu wollen.

²Über Richtlinien zur Aufnahme von Mitgliedern in den Förderkreis sowie über Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium. ³Der Förderkreis richtet seine Empfehlungen zur Arbeit des DMSB an das Präsidium.

§ 14 Satzungsänderungen

¹Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31.12. des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres schriftlich beim Präsidium gestellt sein. ²Diese Frist gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen durch das Präsidium. ³Sie werden mit einer Stellungnahme des Präsidiums in vollständigem Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

⁴Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

§ 15 Rechnungsprüfer

¹Zur Prüfung der Finanzen des DMSB werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. ²Sie dürfen kein anderes Amt im DMSB bekleiden. ³Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Ehrenkodex

¹Jedes Mitglied des Präsidiums, des hauptamtlichen Vorstands oder des Beirats ist verpflichtet, unverzüglich dem Organ, dem es angehört, die Tatsachen mitzuteilen, gemäß denen ein zu fassender Beschluss des betreffenden Organs oder ein abzuschließendes Rechtsgeschäft mit dem DMSB oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen,

- ihm selbst,
- seinem Ehegatten/Lebenspartner,
- einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad,
- einer von diesen Personen kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, oder
- einem Dienstherrn der vorgenannten Personen,

einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil bringen kann.

²Nach Kenntnisnahme entscheidet das Organ, dem der Sachverhalt mitgeteilt wurde, über den zu fassenden Beschluss oder Vertragsabschluss ohne Mitwirkung des betroffenen Organmitglieds.

§ 17 Wahlen

1. ¹Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Versammlungsleiter. ²Für die Wahl des Präsidiums ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss wählen zu lassen. ³Die Wahl des Präsidiums leitet der Wahlleiter, der vom Wahlausschuss bestimmt wird.
2. ¹Die Wahlen können auf Antrag in geheimer Form durchgeführt werden. ²Über den Antrag entscheiden die Mitglieder durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Wird eine Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
3. ¹Die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Präsidiums erfolgt durch den Wahlausschuss. ²Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aufzubewahren

§ 18 Gerichtsbarkeit

1. ¹Die Verbandsgerichtsbarkeit des DMSB wird in einer Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) geregelt, die Bestandteile dieser Satzung i.S. einer Vereinsordnung sind.

²Die Mitglieder des DMSB sind verpflichtet, die mittelbaren Mitglieder i.S.d. § 5 Ziffer 3, ihre Organe und beauftragte Dritte in der notwendigen Form der Satzung des DMSB und den Nebenordnungen zur Satzung, insbesondere RuVO und den Sportgesetzen von FIA, FIM, FIM Europe und DOSB zu unterwerfen sowie deren Befolgung verbindlich vorzuschreiben.
2. ¹Der DMSB richtet eine Verbandsgerichtsbarkeit ein, deren Struktur, Aufgaben und Verfahren in der RuVO geregelt werden. ²Die RuVO wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet. ³Nur in besonderen Fällen, und zwar, wenn aufgrund von Anordnungen oder Bestimmungen übergeordneter Verbände bzw. behördlicher Maßnahmen es unaufschiebbar erforderlich ist, kann das Präsidium die

RuVO ändern. ⁴Solche Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. ⁵Sie werden mit der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger wirksam.

3. ¹Mögliche Strafen können sein:

- Verwarnung
- Geldstrafe
- Zeitstrafen
- Nichtzulassung zum Start
- Verbot der Teilnahme an einer Veranstaltung
- Disqualifikation (Teilnahmeverbot von oder an einem Wettbewerb oder Wettbewerbsteil/en)
- Abzüge von Wertungspunkten oder Motoball-Toren
- Aberkennung von errungenen Titeln
- Suspendierung (Sperrung auf Zeit national und/oder international an Wettbewerben teilzunehmen)
- Ausschluss (Sperrung auf Lebenszeit)
- Suspendierung und Ausschluss eines Automobils/Motorrades oder einer Automobilmarke/Motorradmarke
- Verbot, auf Zeit oder Dauer Wettbewerbe im Motorsport auszuschreiben und/oder durchzuführen
- Dauerhafte oder vorübergehende Aberkennung und Entbindung von der Wahrnehmung eines Amtes und/oder einer Funktion im Bereich des DMSB

²Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. ³Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen). ⁴Vereinsstrafen können zur Bewährung ausgesetzt werden.

§ 19 Schiedsgerichtsbarkeit - Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)

¹Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Mitgliedschaftsverhältnis zum DMSB zwischen

- Mitgliedsorganisationen untereinander,
- Mitgliedsorganisationen und DMSB,

einschließlich von Streitigkeiten über die Gültigkeit der Satzung des DMSB und seinen Bestimmungen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs erstinstanzlich nach der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung entschieden.

²Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung entstehen, sowie Streitigkeiten über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, werden nach der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden.

³In einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

§ 20 Schiedsgerichtsbarkeit – Court of Arbitration for Sport (CAS)

¹Der DMSB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten an und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die Regelungen der FIA und FIM sowie der FIM Europe Ausnahmen zulassen. ²Eine inhaltliche Prüfung des Schiedsspruchs ist damit nicht verbunden.

³Der DMSB anerkennt weiter, dass der FIA, der FIM, der FIM Europe und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen Entscheidungen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Dopingangelegenheiten, die einen internationalen Bezug aufweisen, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

⁴Entsprechende Entscheidungen des DIS sind vom DMSB der FIA, der FIM oder der FIM Europe umgehend vorzulegen.

§ 21 Motorsportjugend

¹Der DMSB fördert die freiwillige selbständige Ausführung von Aufgaben der Jugendförderung und Jugendpflege durch die Jugendorganisationen der Verbandsmitglieder.

²Jeder Trägerverein entsendet einen Jugendvertreter in die Mitgliederversammlung. ³Die Vertreter der Motorsportjugend beraten mit dem nach der Geschäftsordnung des Präsidiums für den Kinder- und Jugendsport zuständigen Präsidiumsmitglied alle Fragen der gemeinsamen Jugendarbeit.

⁴Die Jugendorganisationen der Verbandsmitglieder beschließen für ihre gemeinsame Arbeit im DMSB eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DMSB bedarf.

⁵Nach dieser Jugendordnung wird die Jugendarbeit eigenständig geführt und verwaltet.

§ 22 Datenschutz

1. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragung nach Art. 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
4. ¹Den Organen des DMSB, allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den DMSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DMSB hinaus.

5. ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach DS-GVO und dem BDSG bestellt der hauptamtliche Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. ²Er darf keinem Organ des DMSB angehören und ist in seiner Tätigkeit unmittelbar dem hauptamtlichen Vorstand unterstellt und berichtet diesem regelmäßig. ³Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.

§ 23

Auflösung, Vermögensanfall

1. ¹Die Auflösung des DMSB kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. ²Ein Auflösungsbeschluss muss mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen; § 9 Ziffer 7 gilt entsprechend.
2. Die zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.
3. ¹Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den DOSB mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig i.S.d. §§ 52 ff. AO zur Förderung des Sports zu verwenden. ²Die Beschlüsse über die Verwendung des Verbandsvermögens sind vor ihrer Verwirklichung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
4. ¹Bei Auflösung des DMSB werden die Trägervereine auf die FIA einwirken, dass die Motorsporthoheit für den Automobilsport in Deutschland an den AvD zurückfällt. ²Sofern der DMSB e.V. eine Nachfolgeorganisation haben sollte, an welcher der AvD beteiligt ist, fällt die Sporthoheit für den Automobilsport, vorbehaltlich der Zustimmung durch die FIA, an die Nachfolgeorganisation und nicht an den AvD zurück.
5. ¹Bei Auflösung des DMSB werden die Trägervereine auf die FIM einwirken, dass die Motorradsporthoheit für den Motorsport in Deutschland an ADAC und DMV zurückfällt. ²Sofern der DMSB eine Nachfolgeorganisation haben sollte, an welcher ADAC und DMV beteiligt sind, fällt die Sporthoheit für den Motorsport, vorbehaltlich der Zustimmung der FIM, an die Nachfolgeorganisation und nicht an ADAC und DMV zurück.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.05.2026 in Kraft.